

AMTSBLATT

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 2/30.01.2025

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

7. Jahrgang

Feldblick in Schönewerda wiedereröffnet - Sommerstaub und Wintermatsch vorbei



Die geschlemmte Decke, welche im Sommer Staub, im Winter Matsch und viele Löcher produziert hat, gehört endlich der Vergangenheit an. Die Fußwege kommen im Jahr 2025 in die Kur. Die Firma Mütze & Rätzl hat hier wieder hervorragende Arbeit geleistet. Bürgermeister Steffen Sauerbier bedankte sich auch bei den Anwohnern der Straße, welche die Einschränkungen während der Bauphase klaglos hinnahmen und teilweise die Straßenbauer sogar mit Strom versorgten. Sein Dank galt ebenfalls den Mitarbeitern des Bauamtes für die Begleitung der Baumaßnahmen. „Wir haben es geschafft, wieder einen Missstand zu beseitigen, worauf alle Beteiligten auch ein bisschen stolz sein dürfen“, so Bürgermeister Sauerbier. JoSa

Bundesmittel für die Erneuerung des Roßlebener Freibades



Im vergangenen Jahr explodierten die Baukosten. Die 2 Mio Euro, welche Ostminister Carsten Schneider (SPD) für uns ausgehandelt hatte, reichten nicht mehr für alle geplanten Maßnahmen. Die Kommune hätte den gestiegenen Eigenanteil nicht stemmen können. Also wurde wieder in Berlin verhandelt. Die zugesagten Gelder blieben erhalten, auch wenn der gesamte Sozialtrakt nicht erneuert werden konnte. Einige Arbeiten, z.B. Pflasterarbeiten, übernimmt nun der Bauhof. Turnusmäßige Bauberatungen sichern den planmäßigen Verlauf der Sanierungsarbeiten. Durch den Wintereinbruch mussten die Betonarbeiten am Becken leider unterbrochen werden, aber das Bauunternehmen und die Planer versicherten Bürgermeister Steffen Sauerbier die planmäßige Eröffnung der Badesaison im neuen Freibad.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

- 001 Regelschule Gerhart Hauptmann, Glück-Auf-Straße 11, 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben (barrierefrei)
- 002 Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben (barrierefrei)
- 003 Feuerwehrdepot Roßleben, Florianweg 1, 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben (barrierefrei)
- 004 Mehrzweckhalle Bottendorf, Kesselstraße 16, 06571 Roßleben-Wiehe OT Bottendorf (barrierefrei)
- 005 Bürgerhaus Zur Sonne, Eßmannsdorfer Straße 2, 06571 Roßleben-Wiehe OT Schönewerda (barrierefrei)
- 006 Stadtpark Wiehe, August-Bebel-Allee 1, 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe (barrierefrei)
- 007 Einkaufszentrum Wiehe, Im Gewerbegebiet 1, 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe (barrierefrei)
- 008 Bürgerhaus Langenroda, Dorfstraße 30, 06571 Roßleben-Wiehe OT Langenroda (barrierefrei)
- 009 Turnhalle Donndorf, Bahnhofstraße 9a, 06571 Roßleben-Wiehe OT Donndorf (nicht barrierefrei)
- 010 Feuerwehrdepot Kloster Donndorf, Kloster 1a, 06571 Roßleben-Wiehe OT Kloster Donndorf (barrierefrei)
- 011 Feuerwehrdepot Nausitz, Nausitzer Dorfstraße 36a, 06571 Roßleben-Wiehe OT Nausitz (nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Stadtpark Wiehe, kleiner Saal, August-Bebel-Allee 1, 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung

erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Roßleben-Wiehe, den 30.01.2025

Die Gemeindebehörde

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landgemeinde Roßleben-Wiehe mit ihren Ortsteilen wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00 -12:00 und 14:00 -18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 -12:00 und 14:00-16:00 Uhr

Freitag: 09:00-11:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6,

06571 Roßleben-Wiehe –Zimmer 1.06 (Ratssaal) –für

Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07.02.2025 bis 11:00 Uhr**, in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe –Zimmer 1.06 - Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 188 –Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis –durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07.02.2025**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 21.02.2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem

Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen PostAG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Roßleben-Wiehe, den 30.01.2025

Die Gemeindebehörde

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Roßleben-Wiehe

1. In der Stadt Roßleben-Wiehe wird am 27. April 2025 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Roßleben-Wiehe hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame

Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte

Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuser oder im Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe bis zum 24. März 2025, (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der folgenden Dienstzeiten der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

in 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Zimmer 1.06 (Ratssaal)

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter **3.3** gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. März 2025, (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, Zimmer 3.11 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. März 2025, (44. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. März 2025, (34. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 25. März 2025, (33. Tag vor der Wahl), tritt der Wahlausschuss der Stadt Roßleben-Wiehe zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Roßleben-Wiehe, den 30.01.2025

Caterina Breitenbach
Wahlleiterin der Stadt Roßleben-Wiehe

[www.rossleben-wiehe.de/
verwaltung/amtsbote](http://www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote)

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der geprüften Jahresrechnung 2022 der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner 5.Sitzung am 28.11.2024 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO (Thüringer Kommunalordnung) die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Roßleben-Wiehe festgestellt und die Beschlüsse über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach der Durchführung der örtlichen Prüfung und dem vorliegenden Rechnungsprüfungsberichtes gefasst.

Die festgestellte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen sowie deren Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes mit Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten werden in der Kämmerei, Zimmer 2.10 der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe vom 30.01.2025 bis 14.02.2025

während der Dienststunden

Mo. 09:00 – 12:00 Uhr
Di.: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mi.: 09:00 – 12:00 Uhr
Do.: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr.: 09:00 – 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Roßleben-Wiehe, 13.01.2025

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachung

Wahlhelfer gesucht!

Am 23.02.2025 findet die Neuwahl des Bundestages statt. Am 27.04.2025 findet die Bürgermeisterwahl mit möglicher Stichwahl am 11.05.2025 der Stadt Roßleben-Wiehe statt.

Für diese Wahlen sucht die Stadt Roßleben-Wiehe wieder zahlreiche tatkräftige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die sich ehrenamtlich an der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl in den Wahllokalen beteiligen.

Was machen Wahlhelfer?

· Am Wahltag: Sie prüfen die Wahlberechtigungen, geben Stimmzettel aus und sorgen dafür, dass diese korrekt in die Wahlurne gelangen.

Bei Bedarf unterstützen Sie Wählerinnen und Wähler mit Informationen zum Wahlvorgang.

· Am Wahlabend: Sie zählen die abgegebenen Stimmen sorgfältig aus und melden das Ergebnis Ihres Wahlbezirks an das Wahlamt.

Wer kann Wahlhelfer werden?

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich! Voraussetzung ist lediglich, dass Sie am Wahltag selbst wahlberechtigt sind.

Das bedeutet:

- Sie sind Deutsche oder Deutscher,
- haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet,
- wohnen seit mindestens drei Monaten in Deutschland und
- sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wahlhelfer bekommen im Vorfeld der Wahl eine entsprechende Schulung, um bestmöglich mit den genannten Aufgaben vertraut gemacht zu werden.

Für die Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro gezahlt.

Die Wahllokale sind am Wahltag für die Stimmenabgabe von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Direkt im Anschluss erfolgt durch die Wahlvorstände die Stimmenausschüttung.

Wer als ehrenamtlicher Wahlhelfer tätig sein möchte, kann sich in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Hauptamt Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe oder 034672/ 863 210 oder per E-Mail: hauptamt@rossleben-wiehe.de melden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

im Rathaus Roßleben:

Di: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Do: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Fr: 09:00 bis 1:00 Uhr und nach Vereinbarung:
 Am Montag und Mittwoch ist das Rathaus Roßleben für die Öffentlichkeit geschlossen.
 Rufnummern: Rathaus Roßleben 034672/863 100
 Bauhof Roßleben 034672/ 93 96 46

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Frank Bigeschke, Ortschaftsbürgermeister Wiehe
 Rathaus Wiehe, nach telefonischer Vereinbarung 034672/8910
Antje Ruppe, Ortschaftsbürgermeisterin Donndorf
 Montags

17:00 - 18:30 Uhr in der ehemaligen Gemeindeverwaltung
 Donndorf, Kölledaer Str. 2

Carsten Kammlott, Ortschaftsbürgermeister Nausitz
 Nach telefonischer Vereinbarung 0173 42 97 391

Wolfgang Exner, Ortschaftsbürgermeister Schönewerda
 Büro in der Karl-Marx-Straße 12 (ehem. Ratskeller)

Jeden Montag 16:30 bis 17:30 Uhr Tel. 0174 98 99 185

Maik Siebenhüner, Ortschaftsbürgermeister Bottendorf
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung 0179/91 72 609

Schiedsstelle Roßleben-Wiehe

Schiedsman Dr. André Gerhard Morgenstern
 Tel.: 01787455580 / e-Mail: ra.dr.morgenstern@t-online.de

Polizeisprechstunden

Rathaus Roßleben im Zi 3.07
 Di. 14:00 - 16:00 und Do. 09:00-11:00 Uhr

Sprechzeiten Sunshine 2025

14:00 bis 17:00 Uhr nach vorheriger
 Anmeldung **034672/89-24 Februar: 11.02. und 25.02**

Erreichbarkeit Revierförster

Christoph Scherlitzke ist zuständig für das neue Revier „Betreuung Ost“ des Forstamtes Sondershausen.
 Tel. 0152/ 22 835 245

E-Mail: christoph.scherlitzke@forst.thueringen.de

Michael Schenke hat nun die reine Zuständigkeit



Änderung der Kontaktdaten des KAT Artern

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden unter Mobiltel.: 0172 / 7985490 angezeigt werden:

Tel. 03466/329 0, www.kat-artern.de /info@kat-artern.de

Nancy Wanski, Sekretariat Werkleiter



Kirchliche Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, t034672/83132

t 034672/83221, e-Mail: pfarramt.wiehe@t-online.de

Öffnungszeiten: Di. 8:00 - 12:00 oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner für beide Kirchspiele:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899

Katholische Gemeinde

Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/339 19

eMail: pfarramt-soemmerda@gmx.de / www.franziskus-pfarrei.de

Pfarrer Jeevan Kumar Mayaluru (03634) 33 920

eMail rev.fr.jeevankumar@gmail.com

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler: anita.koehler@mailbox.org

Gottesdienste: Siehe Aushänge an Kirche Roßleben und Wiehe

Bekanntmachung des KAT Artern

Entsorgungsplan 2025 für die Abfuhr von Fäkalien aus privaten Kläranlagen, abflusslosen Gruben und Trockentoiletten

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband gibt bekannt, dass die Entsorgung der Inhalte privater Kläranlagen, abflussloser Gruben und Trockentoiletten im Jahr 2025 entsprechend dem nachfolgenden Plan durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können.

Es empfiehlt sich, einen konkreten Entsorgungstermin mit dem unten genannten Entsorgungsunternehmen im Vorfeld abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass nur das vom Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband beauftragte Entsorgungsunternehmen berechtigt ist, die Entsorgung der Fäkalien durchzuführen.

Entsorgungsunternehmen Weimann

Kastanienallee, 999718 Obertopfstedt

Tel. 03636 700 500/Fax. 03636701 097

Des Weiteren möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass Teilentleerungen von Kleinkläranlagen unzulässig sind.

Entsorgungsmonate

März/April Roßleben und Schönewerda

September/Oktober Kleinroda und Nausitz

November/Dezember Bottendorf und Donndorf

Bitte ermöglichen Sie dem Entsorgungsunternehmen über Nachbarn bzw. andere berechnigte Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht anwesend sind.

Die Informationen sind auch auf unserer Internetseite

abrufbar (www.kat-artern.de).

Die Werkleitung

Abgaben-Jahresbescheide für 2025

Auf Grund der Grundsteuerreform und den damit verbundenen Änderungen können die Abgaben-Jahresbescheide der Grundsteuer für 2025 voraussichtlich erst Ende Februar 2025 erstellt und verschickt werden.

Dadurch verschiebt sich die 1. Fälligkeit vom 15.02.2025. Die neue Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem zugestellten Abgaben-Jahresbescheid für 2025.

Wir bitten um dessen Beachtung.

Die bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe erteilten SEPA-Lastschriftmandat behalten ihre Gültigkeit und werden entsprechend durchgeführt.

Etwaige Änderungen werden automatisch angepasst.

Wenn Sie Ihrer Bank diesbezüglich einen Dauerauftrag erteilt haben, bitten wir Sie, dort die erforderlichen Änderungen entsprechend des neuen Abgaben-Jahresbescheides vornehmen zu lassen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Kämmerei

der Stadtverwaltung

Roßleben-Wiehe

Stadtkasse bleibt geschlossen

Die Stadtkasse der Stadt Roßleben-Wiehe bleibt in der Zeit vom 11.02. bis 13.02.2025

aufgrund von Jahresabschlussarbeiten geschlossen.

Steffen Sauerbier

Bürgermeister

Keine Windräder auf dem Rücken unserer Natur, Umwelt, Landschaft

„Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft“ - sorgen wir dafür, dass dieses Motto kein Wunschdenken wird

Im großen Versammlungsraum der „Alten Schule“ in Gehofen reichte Mitte Januar der Platz nicht aus, um alle Interessenten an einem Vortrag über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, die Landwirtschaft, den Wasserhaushalt und letztlich auf uns Menschen zu hören.

Ein Startup-Unternehmen ist nämlich gegenwärtig dabei, Landbesitzer im Raum Reinsdorf, Gehofen, Nausitz und Donndorf mit viel Geld zu verlocken, ihre Ländereien für den Aufbau eines Windparks mit 27 Windrädern zu verpachten. Die Anlagen in einem Gebiet, das bisher nicht als Windvorranggebiet und ohne Bauplanungen versehen ist, sollen ca. 285 m hoch werden.

Bürgermeister Sebastian Koch verwies darauf, dass der Gemeinderat entscheiden muss, ob hier Baurecht hergestellt werden soll oder nicht. Letztlich hätten es die Besitzer der Flächen in der Hand, ob sie die Flächen für diese Maßnahmen aus finanziellen Gründen zur Verfügung stellen. Die Investoren der EEF GmbH hatten für diese Veranstaltung abgesagt.

Bürgermeister Steffen Sauerbier hatte sich einige Tage vorher gegenüber der Thüringer Allgemeine geäußert:

„Ich sehe die Pläne äußerst kritisch und lehne sie kategorisch ab.“ Er begründete seine Ablehnung auch gegenüber dem Amtsboten:

In die „Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft“, wurden mit Hilfe von Fördermitteln der EU, des Bundes des Landes Thüringen, des Landkreises und Eigenmitteln der Kommunen Millionen investiert, um die Natur erlebbar zu machen. Noch in diesem Quartal übergeben wir einen Radrundweg zur touristischen Erschließung des FFH Gebietes „Hohe Schrecke“. Dieser Radweg ist ca. 35 km lang und wurde mit 100 Prozent gefördert (2 Mio Euro). Nachdem wir unsere Heimat fit für den Tourismus gemacht haben, reißen wir alles ein, indem wir einen Windpark errichten, der von Bad Frankenhausen bis zum Erlebniszentrum Himmelsscheibe über Wangen das Landschaftsbild zerstört.

Dabei erwähne ich jetzt nicht die negativen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt.

Bürgermeister Steffen Sauerbier hatte zur Eröffnung der „Grüne Woche“ in Berlin die Gelegenheit wahrgenommen, um Thüringens Umweltminister Thilo Kummer persönlich über das Problem aufzuklären.

Auch Dagmar Dittmer, die Vorsitzende des Vereins „Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft“ sowie die Naturstiftung „David“ haben sich diesbezüglich geäußert.

Bürgerinitiativen haben Tradition

IG „Gegenwind“ seit 2018



Bereits 2018 haben sich Einwohner, Bürger und Bürgermeister gegen den im Regionalplan vorgesehenen Bau von Windkraftanlagen zwischen Kalbsrieth, Heygendorf und Schönewerda positioniert. Die IG „Gegenwind“ sammelte Gutachten von Spezialisten der unterschiedlichen Bereiche des Natur- und Umweltschutzes und von betroffenen Unternehmen. 4459 Unterschriften wurden der umfangreichen Mappe mit den Stellungnahmen angefügt und Landrätin Antje Hochwind-Schneider in Sondershausen übergeben.



Blick vom Naturschutzgebiet „Bottendorfer Höhen“

Weihnachtsfeier der Nachwuchskicker der SG Bottendorf-Roßleben-Wiehe

Wer sich nicht um seinen Nachwuchs kümmert, gibt sich selber auf.



Kurz vor Weihnachten wurde es in der Bottendorfer Mehrzweckhalle quirlig, denn die Spielgemeinschaft Bottendorf - Roßleben - Wiehe hatte ihren Nachwuchs zur Weihnachtsfeier eingeladen.

Die Weihnachtsfeier war mehr als nur ein geselliges Beisammensein – sie war ein großes Dankeschön an alle, die die Vereinsarbeit mit Leben füllen. Die Kinder und Jugendlichen wurden für ihren sportlichen Einsatz gewürdigt, die Trainer für ihren unermüdlichen Einsatz in ihrer Freizeit, und die Eltern für ihre unverzichtbare Unterstützung, sei es durch Fahrdienste oder anderweitige Mithilfe. Ein herzliches Dankeschön galt der Bäckerei Lampe, dem NP-Markt Wiehe und dem Rewe-Markt Katja Nehlert, die mit ihrer Unterstützung halfen, die Feier kulinarisch zu unterstützen.

Damit der Nachmittag nicht langweilig wurde, hatte Catharina Milde vom Mehrgenerationenhaus ein buntes Programm mit Torwandschießen und Kinderschminken organisiert. Der absolute Höhepunkt war jedoch die Weihnachtsbescherung.

Dank des großartigen Engagements der Jugendkoordinatoren, Reiner Ziegfeld und Thomas Gebhardt, konnten alle Junioren und Trainer mit neuen Trainingsanzügen ausgestattet werden.

Möglich gemacht wurde dies durch großzügige Spenden, die über mehrere Wochen gesammelt wurden, um den

Eigenanteil der Eltern so gering wie möglich zu halten.

Ein besonderer Dank gilt allen Sponsoren, darunter:

Mütze & Rätzel
 Autohaus Lemke
 OIL! Tankstellen
 Güllmar Bau
 Dachdeckerbetrieb Thiele
 Böhme Brandschutz
 Ralf Jahn – Industrie- und Anlagenbau
 PRO Radsport M. Ludwig
 Hoffmann Haustechnik GmbH
 Physiotherapie Hecht und Seyffert
 Zahnärztin Hantke
 Dönerhaus Roßleben

Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten ist diese Unterstützung keine Selbstverständlichkeit, sondern ein starkes Zeichen für den Zusammenhalt in der Region.

Die Fußballspielgemeinschaft Bottendorf-Roßleben-Wiehe setzt sich mit viel Engagement dafür ein, den Kindern und Jugendlichen der Region langfristig eine attraktive Möglichkeit zur Freizeitgestaltung zu bieten.

Um dieses Ziel zu erreichen, suchen wir weiterhin nach Sponsoren, die eine langfristige Zusammenarbeit unterstützen möchten. Interessierte Unterstützer können sich gern bei Thomas Gebhardt, Reiner Ziegfeld oder direkt bei den beteiligten Vereinen melden.

Unstrut-Hallenturnier der Nachwuchskicker in der MZH Bottendorf

Die Sportgemeinschaft Bottendorf/Roßleben/Wiehe begrüßte vom 10.-12. Januar 41 Gastmannschaften

Die Organisatoren der Spielgemeinschaft Bottendorf/Roßleben/Wiehe um Thomas Gebhardt und Reiner Ziegfeld haben das Fußballjahr 2025 mit einem Knüller eröffnet. 41 Nachwuchsmannschaften in den Altersgruppen von 4-6 und 15-16 Jahren aus Erfurt, Halle, Leipzig, Sangerhausen, Nebra, Artern, Querfurt, Kölleda, Oldisleben, Oberheldrungen, etc. waren vom 10. bis 12. Januar der Einladung zum Unstrut-Hallencup in die Bottendorfer Mehrzweckhalle gefolgt. Zahlreiche Zuschauer verfolgten das Geschehen auf den Kleinfußballfeldern. Die Mannschaften des Veranstalters zeigten sich als gute Gastgeber und belegten nicht die hart umkämpften Medaillenplätze. Eines zeigte diese Veranstaltung, bietet man dem Nachwuchs das nötige Bewährungsfeld, dann wird der Fußball als schönste Nebensache der Welt auch künftig überleben. Großer Dank gilt den Übungsleitern und Betreuern der SPG Bottendorf/Roßleben/Wiehe für ihre Engagement, die diese Veranstaltung zum Erlebnis werden ließen.



Förderverein Donndorfer Kirchen e.V.

Am 11.12.2024 fand die Jahreshauptversammlung des Fördervereins mit Vorstandswahl statt. Die 12 anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bestätigten, durch einstimmiges Votum, die drei Vorstandsmitglieder, Dieter Heyne, Steffen Wanski und Matthias Siebeck, in ihren jeweiligen Ämtern für weitere vier Jahre. In seinem Bericht ging der Vorstand auf die vielfältigen Aktivitäten, jedoch insbesondere auf die Sanierung der Gerhardt Orgel in der Sankt Laurentius Kirche im Kloster Donndorf ein.

Wir agieren bei diesem großen Projekt durch Übertragung weitreichender Befugnisse, welche durch einen Vertrag geregelt sind, weitestgehend eigenständig. Dabei stehen wir im engen Kontakt mit dem Kreiskirchenamt und dem Kirchspiel Wiehe. Von der Einholung aller behördlichen Genehmigungen und der Angebote, über die Beschaffung der finanziellen Mittel und die Beauftragung der Arbeiten waren wir von Mitte 2023 bis Mitte 2024 sehr aktiv und ausgelastet. Das war nur möglich, durch gemeinsames Handeln über den Vorstand hinaus. Ich möchte mich bei den aktiven Mitgliedern, bei Gudrun Holbe, Nicole Aweh, Christine Kummer, Elke Heyne, Volkmar Brenner und Falk Bartels, welche zum erweiterten Vorstand gehören, ganz herzlich bedanken. Ca.164 T€ mussten aufgebracht werden. Im Mai 2024 war es geschafft und die letzten verbindlichen Fördermittelanträge und Zuwendungsbescheide waren unterschrieben. Mit den Zuwendungen vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum in Höhe von 75% der Gesamtsumme, 10 T€ von der Katharina und Gerhard Hoffmann Stiftung aus Hamburg, 15 T€ vom EKM Orgelfonds, 8 T€ vom GKR Baulastfonds, 2 T€ von der Stiftung Orgelklang und 6 T€ vom Förderverein war die Grundsanierung laut Angebot gesichert. Am 14. Juni 2024 wurde der Orgelbauvertrag mit der Orgelbaufirma Eule aus Bautzen unterzeichnet. Am 10. Juli war die Orgel bereits ausgebaut und wurde nach Bautzen transportiert. Dort wurden bereits einige Bauabschnitte erfolgreich abgearbeitet.

Außerhalb der Grundsanierung haben wir als Verein weitere Optionen in Auftrag gegeben, um die Orgel im alten Glanz wieder erstrahlen zu lassen. Zusätzlich sind noch Arbeiten an der Wand und der Dielung im Bereich der Orgel und an der gesamten Orgelepore notwendig. Die Arbeiten und die Finanzierung werden wir als Verein übernehmen.

Da wir als Verein nur bedingt Einnahmen generieren können, sind wir für die Umsetzung unserer Vorhaben auf private Spenden angewiesen. Wir freuen uns, dass wir speziell für die Orgelsanierung in den letzten Jahren zahlreiche Spenden, davon auch einige weit über den vierstelligen Bereich hinaus, erhalten haben.

Dafür unseren herzlichen Dank. Mitte 2025 soll mit dem Wiedereinbau der Orgel begonnen werden. Wenn all unsere Vorhaben und die Arbeiten der Orgelbaufirma planmäßig ablaufen, sollte die Orgel Ende 2025 wieder erklingen.

Dieter Heyne

Jagdgenossenschaft Roßleben

Einladung zur Jahresversammlung am 04.04.2025 um 18:00 Uhr in der Gaststätte Kegelbahn, Roßleben

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Vorstellung der Tagesordnung, Ergänzungen, Beschluss der Tagesordnung, Feststellung der Größe des Jagdbezirkes, Bestimmung der Revisoren
 2. Bericht des Jagdvorstehers (Rechenschaftsbericht)
 3. Finanzbericht und Berichte der Revisionskommission
 4. Bericht der Jagdpächter
 5. Aussprache zu den Berichten
 6. Beschlüsse, Feststellungsbeschluss zur Verwendung des Reinertrages
 7. Schlüsselreiben und gemütliches Beisammensein
- Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Roßleben.

H.- J. Hetzold, Jagdvorsteher

Radonmessungen in Innenräumen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen. Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden.

Dazu werden kleine Exosimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden.

Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt.

Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum 01.05.2025 für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline: Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ

Referat 63, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena



Bundesfreiwilligendienst beim SV Bottendorf

Der SV Blau-Weiß Bottendorf sucht für dieses Jahr wieder einen engagierte Person für eine Bundesfreiwilligenstelle auf dem Sportgelände Bottendorf.

Interessenten melden sich bitte beim Vorstand des SV „Blau-Weiß“ unter 0179 9172 609.

Nachruf

Wir trauern um unser ehemaliges Mitglied des Stadtrates

Rolf Magdeburg

Rolf Magdeburg war von 1990 bis 1999 Stadtrat in Wiehe und hat sich während dieser Zeit und darüber hinaus für die Belange im Ortsteil Garnbach eingesetzt.

Er war leidenschaftlicher Jäger und Naturliebhaber.

Als jahrzehntelanges Mitglied der Jagdhornbläser "Mägdesprung" sorgte er für die Pflege des jagdlichen Brauchtums.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Frank Bigeschke
Ortschaftsbürgermeister



Fördermittel für 2025 Die Regionale Aktionsgruppe Kyffhäuser Anträge für Projektförderung einreichen

Die Regionale Aktionsgruppe (RAG) Kyffhäuser e.V. hat für das Jahr 2025 Fördermittel aus dem Bereich der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz beantragt. Damit können kleinere

Projekte im Jahr 2025 gefördert werden. Allgemein wird der Zweck verfolgt, den ländlichen Raum des Kyffhäuserkreises als attraktiven Lebensraum weiterzuentwickeln. Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, Beachtung der Ziele und der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Anpassung an den Klimawandel, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, demografischen Entwicklung sowie Digitalisierung.

Die RAG zur Einreichung von Vorhaben auf.

Der Aufruf steht unter dem Vorbehalt der Gewährung der beantragten Fördermittel.

Gesucht werden Projekte von Kommunen, Vereinen und sonstigen Gruppen, die in Gebäuden oder auf Außenflächen Angebote in den Bereichen Soziales, Kultur, Freizeit und Ausbildung verbessern oder neu schaffen.

Ausgenommen sind Einzelpersonen und wirtschaftlich tätige Unternehmen. Da langjährige Zweckbindungen bestehen, werden keine Personal-, Honorar-, Betriebs- oder Veranstaltungskosten gefördert.

Es werden grundsätzlich Projekte gefördert, die Projektgesamtkosten brutto in Höhe von 5.001,00 € bis 15.000,00 € umfassen.

Die Förderquote beträgt grundsätzlich 80 %. Es muss daher ein Eigenanteil in Höhe von 20 % gewährleistet sein. **Eigenleistungen sind nicht möglich.**

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Projekte müssen vorfinanziert werden. Der ggf. gewährte Zuschuss kann nur auf der Grundlage an Firmen bezahlter Rechnungen erfolgen. Es können nur Projekte im Kyffhäuserkreis, gefördert werden.

Nicht förderfähig sind u.a.:

Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,

Landankauf,

Kauf von Tieren,

Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,

Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

Leistungen der öffentlichen Verwaltung,

laufender Betrieb und Unterhaltung,

Personalleistungen,

Die vollständigen Antragsunterlagen (siehe www.leader-rag-kyff.de - Rubrik GAK Regionalbudget) sind ab dem 15.01.2025 bis zum 28. Februar 2025 einzureichen bei RAG Kyffhäuser e.V.

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8

99706 Sondershausen

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die Anträge durch das Auswahlgremium geprüft.

Nach einer positiven Entscheidung zur Auswahl des Projektes, wird von der RAG Kyffhäuser e.V. mit dem Antragsteller/Projektträger ein privatrechtlicher Vertrag über die Gewährung einer Zuwendung abgeschlossen. Dieser Vertrag ist Voraussetzung für die Projektförderung.

Erst wenn der Vertrag von beiden Parteien unterschrieben ist, darf mit der Projektumsetzung begonnen werden.

Die Projektumsetzung muss zwingend in 2025 erfolgen. Die abgeschlossene Projektumsetzung ist über die Einreichung eines Verwendungs- und Durchführungsnachweis bei der RAG Kyffhäuser e.V. bis zum 30.09.2025 zu dokumentieren.

Nur dann kann der Zuschuss ausgezahlt werden.

Stellenausschreibung

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Artern sucht zum nächstmöglichen Zeitraum einen **Vorarbeiter für das Verbandsgebiet im Trinkwasserbereich (m/w/d)**

Weitere Informationen unter www.kat-artern.de

**Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband
Bartels, Werkleiter**



**Vergesst in unserem Zirkuszel
doch mal die Sorgen dieser Welt!
der WCC lädt ein:**

15.02.

20.11 Uhr 1. Gala

22.02.

14.11 Uhr Seniorenfasching (Kaffee/Kuchen)

23.02.

15.11 Uhr Kinderfasching

01.03.

20.11 Uhr 2. Gala



Kartenvorverkauf in der Marktdrogerie Kummer

Feldweg zwischen Hechendorf und Bottendorf



**Der Reif ist ein geschickter Mann:
O seht doch, was er alles kann!
Er haucht nur in den Wald hinein,
Wie ist verzuckert schön und fein
Ein jeder Zweig und Busch und Strauch
Von seinem Hauch!**

August Heinrich Hoffmann v.
Fallersleben (1798-1874)

Freizeitzentrum- Mehrgenerationenhaus

Angebote im Monat Februar



Wöchentliche Angebote für Groß und Klein

- Mo. 10.00 bewegt in die Woche
13.30 Canasta Frauen
14.30 Seniorensportgruppe Frauen
15.00 „Das verrückte Experiment“
- Di. 14.00 Kartenspielergruppe
14.00 Roßlebener Frauentanzgruppe
15.00 Kreativangebot für Kinder
15.30 Bewegungstreff
- Mi. 09.00 PC-Hilfe Ü60
12.30 Spaß am Skat
13.00 Nachhilfe mit Frau Stahr
15.00 Lese Club für Kinder (6-12 Jahre)
15.00 Mutti - Baby -Treff
- Do. 10.00 Rollator-Runde (Anmeldung erforderlich)
13.00 Osteoporose Sportgruppe
14.00 „Kleine Kochlöffelbande“ - Kochen m. Susi
15.00 „Strickliesel“ Stricken für einen guten Zweck
14.00 Spielenachmittag
- Fr. 14.30 Spielenachmittag für SeniorInnen

Außerdem

- 05.02. 09.00 Frauenfrühstück bitte anmelden!
- 14.02. 16.00 Blutspende ITMS Suhl
- 16.02. 14.30 Faschingstanz für Senioren
- 19.02. 10.00 Handystammtisch für Seniorinnen und Senioren
- 19.02. 14.30 Seniorenbingo
- 26.02. 14.00 Kaffeepausch mit Musik und Gesang

Winterferiengestaltung

In der Woche vom 3.2. bis 7.2. können die Ferienkinder im Freizeitzentrum/Mehrgenerationenhaus, in Trägerschaft des Kreisjugendring e.V. Sondershausen, wieder an tollen Aktionen teilnehmen.

Am Montag geht es auf die Kegelbahn. Dienstag geht es kreativ weiter. Am Mittwoch, 5.2., findet eine Tagesfahrt nach Halle ins Spielehaus statt. Donnerstag wird gemeinsam gekocht und Freitag gibt es eine zünftige Faschingsparty. Die ganze Ferienwoche arbeiten die Kinder mit ihren Betreuern am Faschingswagen für den großen Umzug am 22.2., das Motto in diesem Jahr ist „Der wilde Westen“.

Bibliothek während des Umbaus

Die Stadtbibliothek Roßleben-Wiehe hat für alle großen und kleinen Leser immer montags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und mittwochs von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr geöffnet. Sie befindet sich übergangsweise in den Räumlichkeiten des ehem. VHS-Bildungswerkes in der Wendelsteiner Str. 68.

Montagsgespräch auf Kloster Donndorf

am 05.02., 19.30 Uhr

„Man muss die Menschen froh machen“ - die Heilige Elisabeth von Thüringen

Referentin: Beate Stöckigt (Pastorin i.R., Apolda)

Eintritt bei Austritt auf Spendenbasis

Katholische Gemeinde

Gottesdienste und Veranstaltungen

- 30.01. 14:30 Uhr Seniorenkaffee in Roßleben
16:30 Uhr Gottesdienst in Roßleben,
Gottesdienst in RoßlebenSamsta
- 01.02. 09:00 Uhr Erstbeichte für den Erstkommunionkurs
in der Pfarrkirche in Sömmerda
- 02.02. 10:30 Uhr Gottesdienste in Roßleben
- 08.02. 17:00 Uhr Gottesdienst in Roßleben
- 16.02. 10:30 UhrGottesdienste in Roßleben

ANWÄLTE

SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN-WIEHE

96899

Schattenkinder - wenn sich alles um Bruder oder Schwester dreht



Wer in einer Familie mit Geschwisterkindern aufgewachsen ist, kann ein Lied von Benachteiligungen singen. Meist muss der Ältere vor dem Jüngeren zurücktreten. Anfangs wird das verkraftet, führt aber dennoch zu Problemen, die sich in der Regel auswachsen. Problematischer wird es, wenn ein Geschwisterkind krank ist und besonderer Pflege bedarf. Eltern sind oft überfordert. Es werden Rücksichten eingefordert und betroffene Kinder ziehen sich dann nicht selten zurück, werden Schattenkinder, oder werden aggressiv, lassen in schulischen Leistungen nach etc. Für diese Kinder hat Musiker Nico Wieditz seine Stiftung „Starlights live“ gegründet, um mit seinen Konzerten Spenden für eine erlebnisreiche Freizeit- oder Feriengestaltung für solche Kinder zu sammeln. Der Bottendorfer Line-Dancer Club hatte im Dezember zu einem Umzug mit anschließendem Benefiz-Fest eingeladen. Anfang Januar übergaben die Line-Dancer 1200 Euro an Nico Wieditz und bedankten sich mit einem Imbiss bei Bürgermeister Sauerbier, dem Spielmannszug „Blaue Funken“, der Bottendorfer Feuerwehr, dem RCC „Rot-Weiß“ etc. für die Unterstützung.

Bürgermeister und Stadtverwaltung gratulieren



Werner Schumann aus Bottendorf freute sich anlässlich seines 96. Geburtstages am 27.12.24 über die Gratulation von Bürgermeister Steffen Sauerbier.



Charlotte Haucke feierte am 29.12. im AWO-Pflegeheim in Roßleben im Kreise ihrer Angehörigen ihren 100. Geburtstag. Sie ist erst seit November 2024 Bürgerin unserer Stadt. Ihre Tochter hat sie aus der Heimatstadt Meuselwitz an die Unstrut geholt. Bürgermeister Steffen Sauerbier gratulierte der Jubilarin zu ihrem seltenen Jubiläum und freute sich über ihren Zuzug in unsere Stadt.

*Es ist nicht genug, dass man verstehe, der Natur
Daumenschrauben anzulegen: Man muss sie auch
verstehen können, wenn sie aussagt.*

Arthur Schoppenhauer (1788 - 1860)

Mittelbach Dipl.-Ing. (FH)
Joachim Mittelbach
joachim.mittelbach@gmx.de **Ihr Dienstleister vor Ort**

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankentransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben-Wiehe / Hasenwinkel 9
Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

**SPIEL
HALLE**

**SPIELHALLE WIEHE
GEWERBEGEBIET 1
06571 ROSSLEBEN-WIEHE**

TÄGLICH VON 09 - 01 UHR GEÖFFNET
(außer Kartfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag)

Spielpaß ab 18 Jahren
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter bzga.de

Romy Hesse
Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,
Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:
06571 Roßleben, Ziegelrodaer Straße 64

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner
Mo. - Do. 7.30-13.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70
e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe –vertreten durch den Bürgermeister

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister, Tel.: 034672 863 200, E-Mail: stadtrat@rossleben-wiehe.de

Erscheinungsweise:

ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)

Das Amtsblatt der Stadt Roßleben Wiehe wird als elektronische Ausgabe im Internet auf www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Bei Bedarf kann die elektronische Ausgabe des Amtsblattes während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil, Redaktion, Anzeigenannahme, Layout:

Jochen Sauerbier; Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier
06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6, Tel. 034672/96815

e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte Manuskripte und Fotos.